

STELLUNGNAHME

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft
Lobbyregister-Nr. R000774

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Di-
gitales und Verkehr für ein Viertes Gesetz zur Ände-
rung des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG-E) vom
8.1.2024

Zusammenfassung

Für bestimmte Papiere und Nachweise ist im Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) zur Klarstellung geregelt, dass diese bei einer Kontrolle anstatt durch Aushändigung als Papierdokument durch Einsichtsgewährung auf einem Bildschirm zugänglich gemacht werden können. Dies sollte auch für den Versicherungsnachweis gemäß § 7a Absatz 4 Satz 1 GüKG zur Klarstellung geregelt werden. Weiterer Regelungsbedarf für den Versicherungsnachweis wird nicht gesehen.

**Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000
Lobbyregister-Nr. R000774

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55
www.gdv.de

Ansprechpartner

Abteilung Haftpflicht-, Kredit-, Cyber-,
Transport-, Luftfahrt-, Unfall- und Rechts-
schutzversicherung, Assistance, Statistik

E-Mail

S1@gdv.de

1. Einleitung

Die deutschen Versicherer bedanken sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG-E) vom 8.1.2024. Die Stellungnahme beschränkt sich auf den Vorschlag einer Anpassung in § 7 Absatz 4 GüKG.

§ 7 Absatz 4 Satz 1 GüKG-E sieht für bestimmte Papiere und Nachweise vor, dass das Fahrpersonal diese während der Fahrt mitführen und den Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen muss.

§ 7 Absatz 4 Satz 2 GüKG-E sieht vor, dass diese Papiere und Nachweise statt durch Aushändigen des Dokumentes auch auf andere geeignete Weise zugänglich gemacht werden können. Diese Zugänglichmachung auf andere Weise ist bereits mit dem Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 17.6.2013 (BGBl. I 2013, Nr. 29 vom 20.6.2013, S. 1558) eingeführt worden. Diese Möglichkeit bleibt mit dem GüKG-E aufrechterhalten, was vor dem Hintergrund einer zunehmenden papierloser Abwicklung von Geschäftsvorgängen zu begrüßen ist. Die Regelung hat lediglich klarstellenden Charakter. In der Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 17/12858, Seite 9) wird dazu ausgeführt:

„Klarstellend wird außerdem geregelt, dass das Begleitpapier oder der sonstige Nachweis auch in anderer Weise bei der Kontrolle zugänglich gemacht werden können. Dies ist beispielsweise möglich indem dem Kontrolleur Einsicht auf einen Bildschirm gewährt wird, auf dem das Dokument lesbar ist. Nicht erfüllt ist die Anforderung des § 7 Absatz 2 Satz 2 hingegen, wenn zur Herstellung der Lesbarkeit technische Ausrüstung auf seitens des Kontrollbeamten erforderlich wäre.“

§ 7a Absatz 4 Satz 2 GüKG sieht für den Nachweis über eine Haftpflichtversicherung vor, dass das Fahrpersonal diesen während der Beförderung mitzuführen und den Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen hat. Es ist nicht vorgesehen, dass das Dokument anstatt des Aushändigens auf andere geeignete Weise zugänglich gemacht werden kann. Darin unterscheidet sich die Vorschrift zum Versicherungsnachweis nach § 7a Absatz 4 Satz 1 GüKG von den Nachweisen und Berechtigungen nach § 7 GüKG.

2. Anpassung des § 7a Absatz 4 GüKG

Es wird vorgeschlagen, in § 7a Absatz 4 GüKG klarzustellen, dass der Nachweis der Haftpflichtversicherung anstatt durch Aushändigen eines Dokumentes auch auf andere geeignete Weise zugänglich gemacht werden kann. Dadurch wäre der

Nachweis der Haftpflichtversicherung den anderen Nachweisen und Belegen hinsichtlich der Zugänglichmachung gleichgestellt.

Dazu sollte dem § 7a Absatz 4 GüKG folgender Satz 3 angefügt werden:

Der Versicherungsnachweis nach Satz 1 kann statt durch Aushändigen des Dokumentes auch auf andere geeignete Weise zugänglich gemacht werden.

3. Begründung

Mit der Anfügung der vorgeschlagenen Regelung in § 7a Absatz 4 GüKG wird klargestellt, dass der Versicherungsnachweis auch durch Einsicht auf einen Bildschirm, auf dem der Nachweis über eine Haftpflichtversicherung lesbar ist, zugänglich gemacht werden kann. Für andere Belege und Nachweise besteht diese Möglichkeit bereits, was in § 7 Absatz 4 Satz 2 GüKG-E aufrechterhalten bleibt.

Dies würde für die Praxis eine Erleichterung darstellen, denn es wäre klargestellt, dass Versicherungsnachweise nach § 7a Absatz 4 GüKG dem Kontrollberechtigten zur Nachweisführung nicht als Papierdokument ausgehändigt werden müssen. Diese Vorgehensweise ist bereits nach geltender Rechtslage zulässig, da § 7a Absatz 4 GüKG keine Formvorschrift für den vorzulegenden Nachweis vorsieht. Daher ist bereits jetzt die Vorlage eines Versicherungsnachweises in Textform ausreichend, also auch die Vorlage in Form einer pdf-Datei, die auf einem Bildschirm lesbar ist.

Die ausdrückliche Klarstellung dient der Rechtssicherheit. Häufig werden nämlich Versicherungsnachweise nach § 7a GüKG dem Versicherungsnehmer im pdf-Format bereitgestellt. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird Rechtssicherheit darüber geschaffen, dass es zur Nachweisführung genügt, ein solches Dokument bei der Kontrolle auf einem Bildschirm zu zeigen.

Es wird derzeit kein Erfordernis für eine Vorschrift zur Vorhaltung des Versicherungsnachweises in elektronischer oder digitalisierter Form gesehen. Diese Form der Zugänglichmachung ist derzeit für den Versicherungsnachweis nach § 7a GüKG nicht üblich. Die Kontrollberechtigten dürften derzeit und auf absehbare Zeit nicht über die dazu erforderliche technische Ausstattung verfügen. Der Versicherungsnachweis nach § 7a GüKG fällt zudem nicht unter das Verfahren der eFTI-Verordnung.

Berlin, den 2.2.2024